

## **Satzung der Forschungsgemeinschaft Sachsen e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft Sachsen e. V. " (im Folgenden kurz FG Sachsen genannt). Er hat seinen Sitz in Koblenz am Rhein und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter VR 2457 eingetragen

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Die FG Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung der Postgeschichte Sachsens. Verbreitung der Kenntnisse über die Postgeschichte Sachsens insbesondere die Ergebnisse dieser Forschung in geeigneter Weise durch Publikationen der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
3. Darüber hinaus sollen die Vereinsmitglieder und interessierte Personen im Rahmen von öffentlichen Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Postgeschichtsforschung allgemein und insbesondere der Erforschung der Postgeschichte Sachsens fortgebildet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt Referenzen zu verlangen;
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Aufnahmesuchende ist in jedem Fall schriftlich zu bescheiden. Die Aufnahme kann auch als korrespondierendes Mitglied erfolgen.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um die Erforschung der Postgeschichte Sachsen: besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. durch Tod;
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzuzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds befreites nicht von der Zahlung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wennes trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

6. Den Beschluss über den Ausschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit. Eine Beschreibung des Rechtsweges über den Grund des Ausschlusses ist ausgeschlossen.

### § 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Mitgliedsbeitrag deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß von der Erhebung eines Aufnahmebeitrages abgesehen wird.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

### § 8 Organe der FG Sachsen sind

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand (Beisitzer)
3. Die Mitgliederversammlung

### § 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Die FG Sachsen wird in allen Angelegenheiten nach innen und außen gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten.

### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### § 11 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Schatzmeister erstellt in Absprache mit dem Vorstand jährlich einen Etat, in dem alle absehbaren wesentlichen Ausgabepositionen aufgeführt sind, verwaltet die Einnahmen und Ausgaben und berichtet in der jährlichen Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss

### § 12 Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

Auf Veranlassung des Vorstandes können für einzelne Fachbereiche Mitglieder in einen erweiterten Vorstand (Beisitzer) gewählt werden. Sie führen diesen Bereich eigenverantwortlich und haben der Mitgliederversammlung darüber jährlich Bericht abzustatten.

1. Die Position des **Rundbriefredakteurs** ist dabei zwingend zu besetzen. Der Rundbriefredakteur ist für die Erstellung des fachlichen Teils des Rundbriefes auf der Grundlage von Zuarbeiten der Mitglieder verantwortlich.
2. Der **Schriftführer** ist zuständig für die Information der Mitglieder. Er fertigt in Absprache mit den Vorsitzenden die Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen nebst Einladungen aus, führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und formuliert den internen Teil des Rundbriefes.
3. Ein weiterer Beisitzer kann für die **technische Umsetzung des Rundbriefes** gewählt werden.

### § 13 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ist statthaft; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.

## § 14 Aufgaben u. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie deren Entlastung
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
- Neuwahl des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer auf jeweils 3 Geschäftsjahre
- Beschlussfassung über den Jahresetat
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über Auflösung der FG Sachsen.

Die Beschlussfassung über den Jahresetat sowie die Entlastung des Vorstandes soll in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfindet.

Reguläre Neuwahlen der Vorstandsmitglieder sollen in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfindet.

## § 15 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

## § 16 Protokolle

Die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Gremien schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## § 17 Kassenführung

1. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, der vom Vorstand zu bestimmen ist. Ist kein Stellvertreter bestimmt worden, übernimmt der 1. Vorsitzende diese Funktion.
2. In besonderen Fällen können Hilfskassen eingerichtet und Hilfskassierer vom Vorstand berufen werden. Sie sind Teile der Hauptkasse und arbeiten im Einvernehmen und nach den Weisungen des Schatzmeisters.

## § 18 Rechnungsprüfer

1. Das Kassenbuch und die Jahresabrechnung nebst Belegen sind den Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Prüfung stimmen sich die Kassenprüfer mit dem Schatzmeister ab.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 19 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von 20 % der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

## § 20 Auflösung

Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung die Auflösung der FG Sachsen beschließt, muss das etwa vorhandene Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

## § 21 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26. April 2014 tritt die Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz in Kraft.